

Feuerschutzreglement

vom 29. September 1992

Der Gemeinderat erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 folgendes

Feuerschutzreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Wittenbach fest.

Feuerschutz

Art. 2

Die Politische Gemeinde Wittenbach besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. Feuerschutzorgane

Feuerschutzkommission

Art. 3

Der Gemeinderat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und deren Präsident.

Die Feuerschutzkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und seinem Stellvertreter;
- c) zwei weiteren Mitgliedern, die weder dem Gemeinderat noch der Feuerwehr angehören müssen.

Der Aktuar und der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Feuerschutzbeamter

Art. 4

Der Feuerschutzbeamte:

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;
- d) koordiniert die Feuerschau;
- e) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Feuerschauer

Art. 5

Der Feuerschauer:

- a) besorgt die Aufgaben nach Art. 23 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- c) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger

Art. 6

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie am Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst

a) Musterung

Art. 7

Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Lauf des Jahres eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch.

Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.

b) Einteilung

Art. 8

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.

Die Entlassung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Vorbehalten bleiben eine frühere Einteilung und eine spätere Entlassung bei Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss Art. 9 dieses Reglementes.

c) Sollbestand

Art. 9

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.

Kann der Sollbestand durch Einteilung von Personen zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 50. Altersjahr nicht erreicht werden, so dehnt der Gemeinderat die Dienstpflicht aus.

d) Gleichstellung

Art. 10

Dem Feuerwehrdienst ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind, gleichgestellt.

Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

e) Befreiung

Art. 11

Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr ist befreit:

- a) der Gemeindammann;
- b) die Personengruppen gemäss Art. 36 FSG.

Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.

***f) vorübergehende
Dispens***

Art. 12

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend vom Feuerwehrdienst, höchstens jedoch für 18 Monate vom Feuerwehrdienst dispensieren.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

g) Umteilung

Art. 13

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) der Gesuchsteller 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat;
- d) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

Feuerwehrabgabe

a) Tarif

Art. 14

Die Feuerwehrabgabe beträgt 15 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 350.--.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Die Feuerwehrabgabe wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sie, gemessen an der einfachen Steuer, weniger als Fr. 15.-- beträgt.

b) Befreiung

Art. 15

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat; wer mindestens 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat, wird von der Hälfte der Abgabe befreit;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Die Befreiung bzw. die Reduktion gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehrpflicht.

Entschädigung

Art. 16

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Wittenbach wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Uebungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigung in Anlehnung an die vom Regierungsrat festgelegten Ansätze für den Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt fest. Der Besitzstand ist zu wahren.

Organisation

a) Gliederung

Art. 17

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in Stab und 3 Züge, und sie bildet daraus das Ersteinsatzelement (siehe Organigramm Anhang 1).

b) Fourier

Art. 18

Der Aktuar der Feuerschutzkommission übt die Funktion des Fouriers der Gemeindefeuerwehr aus. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Sekretariat der Feuerschutzkommission;
- b) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;
- c) Erstellung der Soldlisten;
- d) Vollzug der Bussenverfügungen;
- e) administrative Arbeiten;
- f) Koordination der Einsatzrapporte.

c) Dienstgrad des Kommandanten

Art. 19

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Ausbildung

Art. 20

Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:

- a) einen zweitägigen allgemeinen Einführungskurs und einen eintägigen Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte;
- b) 2 Uebungen für die Ausbildung des Kaders;
- c) 10 Uebungen für das Ersteinsatzelement;
- d) 8 Uebungen für die Züge;
- e) 6 Atemschutz-Uebungen;
- f) 3 Maschinisten-Uebungen;
- g) 1 Spezialisten-Uebung;
- h) Alarmübung nach Bedarf.

Atemschutz-Uebungen und Maschinisten-Uebungen werden teilweise in die Zugsübungen integriert.

Uebungsplan

Art. 21

Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Uebungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter.

Der Jahres-Uebungsplan ist von der Feuerschutzkommission und dem kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.

Vorgesetzte

Art. 22

Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.

Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.

Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

Ausrüstung

a) persönliches Material

Art. 23

Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes zu fassen.

Für unbedeutende Reparaturen, wie kleine Flickarbeiten und Einsetzen von Knöpfen, haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen.

Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Feuer-
schutzkommission auf Antrag des Kommandanten und auf Kosten der
Feuerwehr den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem
Kommandanten zu melden.

Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart
gereinigt zurückzugeben.

Materialverwaltung

Art. 24

Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel
und Ausrüstungen gemäss Pflichtenheft verantwortlich.

Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen
Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.

Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und
Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Materialwart
in seinen Aufgaben.

Alarm

a) Feuermeldestelle

Art. 25

Die Gemeinde Wittenbach schliesst sich der regionalen Alarmstelle
St. Gallen an.

b) Alarmierung

Art. 26

Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm aufge-
boten.

Die Angehörigen des Ersteinsatzelementes und Spezialisten werden
zusätzlich über Funkalarmempfänger alarmiert.

Die Alarmierung wird regelmässig, wenigstens einmal monatlich über-
prüft.

Pikettdienst

Art. 27

Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereit-
schaft an Wochenenden und Feiertagen einen Pikettdienst.

Das Pikett besteht aus einem Offizier und drei weiteren Dienstpflichti-
gen. Der Kommandant legt die Einzelheiten fest.

*Hilfeleistung ausserhalb des
Einsatzgebietes*

Art. 28

Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes rückt die Feuerwehr mit dem Ersteinsatzelement gemäss Alarmstufenplan aus.

*Verhalten der
Dienstpflichtigen*

Art. 29

Die Dienstpflichtigen haben bei Uebungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:

- a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis;
- b) Stören der Arbeit;
- c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeböten.

2. Löschwasserversorgung

Wasserwart

Art. 30

Die Gruppenwasserversorgung Berg-Bernhardzell-Hägenschwil-Waldkirch-Wittenbach kontrolliert und wartet:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) die Abstelleinrichtungen und die Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löscklappen.

Die Feuerwehr Wittenbach kontrolliert und wartet:

- a) die Betriebsbereitschaft der Hydranten vor dem Einwintern;
- b) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Uebungen;
- c) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen an Gewässern.

Beide melden dem Feuerwehrkommandanten sofort Mängel, die nicht umgehend behoben werden konnten.

3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 31

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungsklasse

1 bis 3

a) einmalige Gebühr

Art. 32

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

a) in Gefährdungsklasse 1	60 Prozent
b) in Gefährdungsklasse 2	75 Prozent
c) in Gefährdungsklasse 3	90 Prozent

b) wiederkehrende Gebühren

Art. 33

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 15 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 32 dieses Reglementes.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 34

Das Feuerschutz-Reglement vom 21. Dezember 1973 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 35

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement ab 1. Januar 1993 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am

29. September 1992

Oeffentlich aufgelegt vom

16. Okt. bis 16. Nov. 1992

Vom Finanzdepartement des
Kantons St. Gallen genehmigt am

29. Dezember 1992